

ANMELDUNG EINER GEBURT (im Original vorzulegen)

Standesamt Frankfurt am Main

Geburtsdatum des Kindes: _____

Geburtsort und Krankenhaus: _____

Vorname des Kindes: _____

Familienname des Kindes: _____

Familienname Kind bestimmt sich nach:

Informationen zum Namensrecht befinden sich auf der Rückseite

deutschem Recht
(kraft Gesetzes bei gewöhnlichem
Aufenthalt in Deutschland)

oder

Heimatrecht Mutter
oder
 Heimatrecht Vater

Vorname der Mutter: _____

Familienname der Mutter: _____

Geburtsname der Mutter: _____

Familienstand der Mutter: _____

Ort und Datum der Hochzeit: _____

Adresse der Mutter: _____

Vorname des Vaters: _____

Familienname des Vaters: _____

Geburtsname des Vaters: _____

Adresse des Vaters: _____

Wieviertes Kind der Mutter: _____

Geburtstag und -ort des vorher geborenen Kindes: _____

Telefonnummer für Rückfragen: _____

E-Mailadresse für Rückfragen: _____

Sie erhalten drei gebührenfreie Urkunden (Kindergeld, Elterngeld, Krankenkasse).

Zusätzlich können Sie weitere Urkunden bestellen. Bitte geben das gewünschte Format und die Anzahl an:

___ x A4 (deutsch) ___ x A5 (Stammbuch mit Taufbescheinigung)
___ x A4 (international) ___ x A5 (Stammbuch ohne Taufbescheinigung) ___ x Registerauszug

Für die erste weitere Urkunde wird eine Gebühr i. H. v. € 12.-, für jede weitere i. H. v. € 6.- erhoben.
Die Urkunden erhalten Sie per Post (Einschreiben) zugestellt. Die Gebühren werden in Rechnung gestellt.

Wir/ich bestätige/n, dass alle Angaben richtig sind. Uns/mir ist bekannt, dass mit der Geburtsbeurkundung die Vornamensgebung abgeschlossen ist. Eine Änderung ist dann nur noch nach Maßgabe des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen möglich.

Ort, Datum:

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater

Hinweis zum Namensrecht:

Ist der gewünschte Familienname auch nach deutschem Namensrecht möglich, empfiehlt sich keine gesonderte Bestimmung zu treffen, damit eine spätere Neubestimmung nach ausländischem Recht weiterhin möglich ist.

Andere Länder kennen neben einem Vor- und Familiennamen beispielsweise Vatersnamen, Mittelnamen, Eigennamen oder Namensketten. Diese wären nur nach ausländischem Recht möglich.

Die Wahl des ausländischen Recht ist nur möglich, wenn ein Elternteil einen gültigen Nationalpass des Landes besitzt, dessen Namensrecht gewählt werden soll. Bei Angehörigen eines EU-Mitgliedstaates ist die Vorlage einer gültigen Identitätskarte mit Angabe der Staatsangehörigkeit ausreichend.

Welche Familiennamen nach deutschem Namensrecht möglich sind, können Sie in unserer Infobroschüre unter folgendem Link nachlesen: <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/standesamt/anmeldung-einer-geburt/informationen-zur-geburt-ihres-kindes> oder unseren QR-Code scannen:



Sofern das Kind mit Geburt gem. § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erhält (bei mindestens 5 Jahren gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland und unbefristetem Aufenthaltstitel der Eltern) ist die Wahl eines Fantasienamens als Familienname nicht möglich. Ein Fantasiename ist ein Familienname, der nicht aus den Vor- und Familiennamen der Eltern oder Großeltern ableitbar ist.

Die Wahl des Namensrechts hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeiten des Kindes.